

## Grundsätzliche Informationen

### Parkausweise für schwerbehinderte Menschen

Für Menschen mit einer Schwerbehinderung gibt es unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit auf Erteilung eines Parkausweises für Schwerbehinderte.

Dabei handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung.

Doch wer genau kann eine solche Ausnahmegenehmigung überhaupt erhalten und was darf man damit?

Zunächst muss bei der Person eine Schwerbehinderung festgestellt worden sein.

Hierfür ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (früher: Versorgungsamt) ein entsprechender Antrag zu stellen.

Dann gibt es insgesamt 3 verschiedene Arten des Parkausweises, wobei jede Erlaubnis wiederum an andere Voraussetzungen geknüpft ist.

Nachfolgend möchten wir eine Übersicht der Parkausweise geben, welche weiteren Voraussetzungen neben der Feststellung der Schwerbehinderung erforderlich sind und was die Ausnahmegenehmigung überhaupt umfasst.

Grundsätzlich umfassen alle 3 Arten der Parkausweise beispielsweise folgende Erleichterungen:

- Parken im Bereich von eingeschränkten Halteverboten oder Zonenhalteverboten (bis zu 3 Stunden)
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer
- Gebührenfreies und unbegrenztes Parken an öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhr oder Parkscheinautomat
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen, außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen



### Europäischer Parkausweis

#### Voraussetzungen:

Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (Blindheit) oder das Vorliegen einer beidseitigen Amelie oder Phokemelie (Contergangeschädigte) oder das Vorliegen einer vergleichbaren Beeinträchtigung (z. B. Amputation beider Arme).

#### Antragstellung:

Der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss schriftlich bei der für

den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

Personen, welche Anspruch auf einen blauen Parkausweis haben, erhalten vom Landesamt bereits ein Antragsformular mitübersandt.

Zusätzlich wird eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides und ein Lichtbild benötigt.

### Bundesweiter Parkausweis

#### Voraussetzungen:

- Feststellung der Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 alleine für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule), soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken.
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder

- Schwerbehinderte Menschen mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

#### Antragstellung:

Der Antrag muss schriftlich bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.



Es genügt ein formloser Antrag. Zusätzlich wird eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides benötigt.



### Rheinland-pfälzischer Parkausweis

#### Voraussetzungen:

Feststellung des Merkzeichens „G“. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ wurden knapp verfehlt und die mögliche Gehstrecke des Betroffenen beträgt ca. 100 Meter.

#### Antragstellung:

Der Antrag muss schriftlich bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

Es genügt ein formloser Antrag. Zusätzlich wird eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides benötigt.

### Für alle 3 Parkausweise gilt gleichermaßen:

Ein Parkausweis ist immer personenbezogen und nicht auf andere übertragbar. Er wird nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug eingetragen, sondern auf den Inhaber. Daher darf er auch nur dann zum Einsatz

kommen, wenn die berechnete Person fährt oder gefahren wird.

Parkausweise sind regulär immer für einen Zeitraum von 5 Jahren gültig und können dann verlängert werden, insofern die Vo-

roraussetzungen weiterhin bestehen. Die Erteilung des Parkausweises für Schwerbehinderte ist kostenlos.

Quelle: Pressemitteilung der VG Würges